

BV10.1/01110-1/04-1/04

Auf Grund von Art. 17 und Art. 14 a Abs. 1 Satz 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern – BezO (FN BayRS 2020-4-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 275) erlässt der Bezirk Oberfranken folgende

**Satzung  
zur Regelung von Fragen  
des örtlichen Bezirksverfassungsrechts  
(Hauptsatzung)**

**vom**

**09.12.2004**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zusammensetzung des Bezirkstags
- § 2 Ausschüsse
- § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Bezirksräte (Reisekosten und Sitzungsgeld)
- § 4 Entschädigung der Bezirksräte (Monatsentschädigung)
- § 5 Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit
- § 6 Entschädigung für entgangenen Lohn und Gehalt
- § 7 Verfahrensmäßige Abwicklung der Entschädigungssumme
- § 8 In-Kraft-Treten

**§ 1**

**Zusammensetzung des Bezirkstags**

<sup>1</sup>Der Bezirkstag besteht aus 17 ehrenamtlichen Bezirkstagsmitgliedern (Bezirksräten), Art. 23 BezO, Art. 3 Bezirkswahlgesetz, Art. 21 Abs. 2 Landeswahlgesetz. <sup>2</sup>Der Bezirkstagspräsident und sein Stellvertreter werden vom Bezirkstag in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Bezirkstags gewählt, Art. 30 Abs. 1 BezO. <sup>3</sup>Den Vorsitz im Bezirkstag führt der Bezirkstagspräsident, Art. 32 Satz 1 BezO.

## § 2

### Ausschüsse

(1) Der Bezirkstag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bezirksausschuss (Art. 25 BezO), bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten und acht weiteren Bezirksräten (Art. 25, Art. 26 BezO),
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Bezirksräten (Art. 85 Abs. 2 BezO) und
- c) den Ausschuss für Soziales, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten und acht weiteren Bezirksräten.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Bezirksausschuss und im Ausschuss für Soziales führt der Bezirkstagspräsident (Art. 32 Satz 1, Art. 28 Abs. 2 Satz 1 BezO). <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein dazu vom Bezirkstag bestimmtes Ausschussmitglied, Art. 85 Abs. 2 Satz 1 BezO.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Bezirkstag selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Bezirkstages (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## § 3

### Tätigkeit der ehrenamtlichen Bezirksräte (Sitzungsgeld und Reisekosten)

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Bezirksräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Bezirkstages, der Ausschüsse, den Fraktionen sowie in sonstigen vom Bezirkstag oder vom Bezirkstagspräsidenten einberufenen Gremien und auf ehrenamtliche Tätigkeiten im Auftrag des Bezirks außerhalb von Sitzungen.

(2) <sup>1</sup>Die Bezirksräte erhalten ein **Sitzungsgeld** in Höhe von 46,00 € für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirkstags, seiner Ausschüsse und Fraktionen, sofern sie hierfür als Mitglieder bestellt sind. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Sitzungen des Verbandes der bayerischen Bezirke, der Fraktionsvorsitzenden der bayerischen Bezirkstage und Sitzungen in anderen Gremien, an denen Bezirksräte auf Grund eines Beschlusses des Bezirkstags oder eines Ausschusses oder eines Auftrags des Bezirkstagspräsidenten als Vertreter des Bezirks oder des Verbandes der bayerischen Bezirke teilnehmen. <sup>3</sup>Sitzungsgeld wird nicht gewährt, soweit Bezirksräte entsprechende Leistungen von dritter Seite erhalten. <sup>4</sup>Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tag statt, wird für jede Sitzung ein Sitzungsgeld gewährt. <sup>5</sup>Ist der Zeitraum zwischen zwei Sitzungen nicht länger als 30 Minuten, gelten beide Sitzungen als eine Sitzung.

(3) <sup>1</sup>Neben dem Sitzungsgeld wird **Reisekostenvergütung** (Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung, Tage- und Übernachtungsgeld) nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt. <sup>2</sup>Für die Benutzung des eigenen oder eines von Dritten zur Verfügung gestellten Fahrzeugs gibt es Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 BayRKG. <sup>3</sup>Bei Benutzung der Deutschen Bahn oder sonstiger regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zu den Kosten der 1. Klasse erstattet. <sup>4</sup>Ist die Benutzung eines Fahrzeugs mit Fahrer erforderlich, wird eine Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 2 BayRKG gewährt. <sup>5</sup>Damit ist das Tage- und Übernachtungsgeld für den Fahrer abgegolten.

(4) Für eine ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb von Sitzungen wird Reisekostenvergütung gemäß § 3 Abs. 3 gewährt, soweit ein Beschluss des Bezirkstags oder eines Ausschusses oder ein Auftrag des Bezirkstagspräsidenten vorliegt.

(5) Bei der Teilnahme an Sitzungen und in Ausübung einer gemäß § 3 Abs. 4 anerkannten ehrenamtlichen Tätigkeit besteht Unfallschutz entsprechend den Richtlinien über den Sachschadensersatz bei Staatsbediensteten.

(6) Für die nach der Neuwahl des Bezirkstags stattfindenden Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung erhalten die neu gewählten Mitglieder des Bezirkstags Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld.

## § 4

### **Entschädigung der Bezirksräte (Monatsentschädigung)**

(1) <sup>1</sup>Zur pauschalen Entschädigung des weiteren Aufwandes im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit außerhalb der Sitzungen erhalten die Bezirksräte - mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten - eine Entschädigung (Monatsentschädigung) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Die Grundentschädigung beträgt 623,61 € pro Monat. <sup>3</sup>Für die Vorsitzenden der Bezirkstagsfraktionen erhöht sich die Entschädigung nach Satz 2 um 100 v. H., für den oder die weiteren Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten nach Art. 31 Abs. 1 BezO um 75 v. H., für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden um 50 v. H. und für den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses um 25 v. H., gegebenenfalls auch kumulativ. <sup>4</sup>Der Betrag nach Satz 2 verändert sich entsprechend den Besoldungsanpassungen des Grundgehaltsatzes der Besoldungsgruppe A 13 (Eingangsamts höherer Dienst). <sup>5</sup>Werden bei Besoldungsanpassungen Einmalzahlungen für die in Satz 4 genannte Besoldungsgruppe festgelegt, so erhalten die Bezirksräte ein Drittel dieser Einmalzahlungen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufwandsentschädigung steht ab dem Tag der konstituierenden Sitzung des neuen Bezirkstags, für Nachrücker ab dem Tag der Vereidigung zu. <sup>2</sup>Sie ist jeweils am Letzten des Monats für den kommenden Monat auszuzahlen. <sup>3</sup>Für den Monat der konstituierenden Sitzung erhalten bisherige und neue Bezirksräte eine auf die entsprechenden Tage ihres Mandats berechnete anteilige Aufwandsentschädigung.

(3) <sup>1</sup>Für die durch Nicht-Wiederwahl ausscheidenden Bezirksräte endet der Anspruch auf Aufwandsentschädigung an dem Tag der konstituierenden Sitzung des neuen Bezirkstags. <sup>2</sup>Der oder die weiteren Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten die erhöhten Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Satz 3 ab dem Tag ihrer Wahl bzw. ihrer Bestellung für die Dauer ihrer Amtszeit, frühestens aber mit Beginn der Wahlzeit als Bezirksrat. <sup>3</sup>Scheidet ein Bezirksrat während der Wahlperiode aus, so wird die Aufwandsentschädigung für den vollen Monat des Ausscheidens belassen.

## **§ 5**

### **Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit**

<sup>1</sup>Bezirksbürger, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit für den Bezirk herangezogen werden, erhalten Reisekostenvergütung nach § 3 Abs. 3. <sup>2</sup>Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und ähnlichen Gremien des Bezirks haben Anspruch auf Sitzungsgeld entsprechend den für Bezirksräte geltenden Bestimmungen, es sei denn entsprechende Leistungen werden von dritter Seite gewährt oder ein Mitglied wird auf Grund seiner Funktion im öffentlichen Dienst tätig.

## **§ 6**

### **Entschädigung für entgangenen Lohn und Gehalt**

(1) <sup>1</sup>Bezirksräte und Bezirksbürger nach § 5, die Angestellte und Arbeiter sind, haben bei Teilnahme an Sitzungen nach § 3 Abs. 2 und § 5 Satz 2 sowie bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb von Sitzungen nach § 3 Abs. 4 Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Zur Vereinfachung des Steuerabzugs wird die Verdienstaufschlagsentschädigung jeweils dem Arbeitgeber überwiesen, der die Lohnsteuer aus dem ungekürzten Monatsbezug abführt.

(2) <sup>1</sup>Selbständig Tätige und sonstige Personen, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen von versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung für ihren Verdienstaufschlag. <sup>2</sup>Diese beträgt für jede angefangene Stunde einschließlich Fahrtzeit

- 15,00 EUR für Selbständige
- 10,00 EUR für Haushaltführende

im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. <sup>3</sup>Diese Entschädigung ist auf höchstens acht Stunden pro Tag begrenzt.

## **§ 7**

### **Verfahrensmäßige Abwicklung der Entschädigungsansprüche**

- (1) Die Entschädigungen nach §§ 3, 5 und 6 werden aufgrund eines Antrages, der die entsprechenden Aufstellungen enthält (Formblatt), gezahlt.
- (2) <sup>1</sup>Für den Nachweis der Fahrtausgaben genügt die pflichtgemäße Versicherung des Unterzeichners der Aufstellung. <sup>2</sup>Der entstandene Verdienstaufschlag ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Die sachliche Richtigkeit der Aufstellung wird von der Hauptverwaltung des Bezirks geprüft und festgestellt. <sup>2</sup>Bei Aufstellungen über die aus Anlass von Fraktions-sitzungen entstandenen Kosten hat der Fraktionsvorsitzende die Richtigkeit zu bescheinigen.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 11.12.2003 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 2/2004 S. 22 ff) außer Kraft.

Bayreuth, 09.12.2004  
Bezirk Oberfranken

Dr. Günther Denzler  
Bezirkstagspräsident